

04.03.99

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission an die Mitglied-
staaten über die Regionalpolitik und die Wettbewerbspolitik**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 106344 - vom 2. März 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 9. Februar 1999 angenommen.

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Regionalpolitik und die Wettbewerbspolitik (K(98)0673 - C4-0247/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (K(98)0673 - C4-0247/98),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 3 a, in dem der Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verankert ist,
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 3 Buchstabe j betreffend die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und auf Artikel 130 a betreffend das Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern,
 - gestützt auf Artikel 130 b des EG-Vertrags, der besagt, daß die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik in der Weise führen, daß die in Artikel 130 a genannten Ziele erreicht werden, und daß bei der Durchführung der Politiken und Aktionen der Gemeinschaft sowie der Errichtung des Binnenmarktes dieselben Ziele berücksichtigt werden,
 - in Kenntnis des ersten Dreijahresberichts der Kommission über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (KOM(96)0542),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 1996 zur Umstrukturierung und Standortverlagerung der Industrie in der Europäischen Union⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission: "Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung"⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Beschlusses der Kommission über den multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (KOM(98)0131 - C4-0285/98 - 98/0090(AVC)), insbesondere Erwägung 15,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0412/98),
- A. in der Erwägung, daß die Anwendung der Vorschriften der Wettbewerbspolitik, insbesondere des Grundsatzes des Verbots staatlicher Beihilfen, für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion unerlässlich ist,
- B. in der Erwägung, daß die Bestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und c EGV betreffend die Vereinbarkeit bestimmter Regionalbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitragen müssen,

⁽¹⁾ ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 147.

⁽²⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽³⁾ ABl. C 107 vom 7.4.1998, S. 7.

- C. in dem Bewußtsein, daß die Wettbewerbspolitik vor dem gegenwärtigen Hintergrund des technologischen Wandels, der Umstrukturierungen und der wirtschaftlichen Globalisierung ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Europäischen Union ist, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Wettbewerb auf faire Weise - vor allem seitens bestimmter Handelspartner der Union - praktiziert wird und nicht dazu führt, daß Sozial- und Umweltnormen der Europäischen Union geopfert werden,
- D. in der Erwägung, daß das Wachstum und damit auch die Schaffung von Arbeitsplätzen in hohem Maße von der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft abhängen werden,
- E. in der Erwägung jedoch, daß aus dem ersten Bericht der Kommission über den Stand des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union hervorgeht, daß die Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen der Europäischen Union trotz der unternommenen Anstrengungen immer noch groß und besorgniserregend sind,
- F. in der Erwägung, daß sowohl die finanziellen Sachzwänge als auch die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union notwendigerweise zu einer strengen Anwendung des Grundsatzes der Mittelkonzentration führen werden und somit auch eine größtmögliche Kohärenz der für die Verwirklichung des Ziels des Zusammenhalts verfügbaren Mittel angestrebt werden muß,
- G. unter dem Aspekt der Kohärenz von der Erwägung geleitet, daß sich die Europäische Union bei der Strukturpolitik, die sie seit über zwanzig Jahren verfolgt, von pragmatischen Überlegungen hat leiten lassen, um dem wachsenden Bedarf an wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt gerecht zu werden, der durch die Erweiterungen der Europäischen Union und durch plötzliche Krisen (starke Zunahme der Arbeitslosigkeit, Niedergang bestimmter ländlicher Gebiete, Schwierigkeiten des Fischereisektors, Probleme der Ausgrenzung in den Stadtrandgebieten usw.) entstanden war,
- H. in dem Bewußtsein, daß die europäische Regionalpolitik daher trotz der Verbesserungen, die vorgenommen werden konnten, durch eine Vielzahl von Zielen und Programmen, bisweilen eine Verteilung der Zuschüsse nach dem Gießkannenprinzip, komplizierte Zoneneinteilungen, also durch Schwerfälligkeiten und Widersprüche gekennzeichnet war, die die von der Kommission vorgeschlagene Reform (Agenda 2000), die zur Zeit geprüft wird, rechtfertigen,
- I. in der Erwägung, daß viele Mitgliedstaaten bisher nationale Strategien verfolgt haben, die der Zielstellung einer europäischen Raumordnung und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zuwiderlaufen,
- J. in der Erwägung schließlich, daß sich die Kommission entsprechend der ihr in Artikel 92 EGV auferlegten Verpflichtung bemüht hat, den freien Wettbewerb zu gewährleisten und Beihilfen mit regionaler Zielsetzung nur in Ausnahmefällen unter den Bedingungen und nach den Kriterien, die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und c EGV im einzelnen festgelegt sind, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zuzulassen,
- K. in Anbetracht der Tatsache, daß alle diese Praktiken sowohl bei den zuständigen Dienststellen der Kommission als auch bei den Mitgliedstaaten zu einer Beihilfepolitik mit regionaler Zielsetzung geführt haben, die in einigen Fällen nicht nur wenig kohärent, sondern sogar in ihren Wirkungen widersprüchlich und einer abgestimmten europäischen Strategie zur Bekämpfung des Regionalgefälles abträglich ist,
- L. in der Erwägung, daß die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und c EGV durch die Kommission, d.h. die Zulassung staatlicher Beihilfen mit regionaler Zielsetzung in Ausnahmefällen, und die Modalitäten der Durchführung der Strukturfondsverordnungen in den beiden Zeiträumen 1989-1993 und 1994-1999 durch die Kommission und die

Mitgliedstaaten zu großen Unterschieden bei der Vergabe gemeinschaftlicher und nationaler Beihilfen geführt haben,

- M. insbesondere in Anbetracht der vor allem in bezug auf die Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c EGV erheblichen territorialen Diskrepanzen (die Fördergebietskarten der GD IV und der GD XVI stimmen nicht überein) wie auch zeitlichen Inkonsistenzen (fehlende zeitliche Abstimmung zwischen den gemeinschaftlichen und den nationalen Beihilfen); unter Hinweis darauf, daß nur in fünf von fünfzehn Mitgliedstaaten ein völlig kohärentes Konzept besteht,
- N. im übrigen in der Erwägung, daß die Kommission in ihrem ersten Bericht über den Stand des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union festgestellt hat, daß aufgrund dieser Diskrepanzen 6,6% der Bevölkerung der Europäischen Union in Regionen lebten, die unter die regionalpolitischen Ziele der Europäischen Union, aber nicht unter die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten fielen, und ebenso 2,7% der europäischen Bevölkerung nationale Regionalbeihilfen erhielten, aber nicht für Gemeinschaftsbeihilfen in Frage kamen,
- O. des weiteren in der Erwägung, daß aus dem von der Kommission vorgelegten XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1997) hervorgeht, daß sich das Volumen der Beihilfen für die Industrie im Zeitraum 1992-1994 auf rund 43 Milliarden Euro pro Jahr, das sind 4% der Wertschöpfung und 1.400 Euro pro Arbeitsplatz in den betreffenden Sektoren, belief und der Anteil der verarbeitenden Industrie am Gesamtvolumen der Ad-hoc-Beihilfen zwischen 1990 und 1994 von 7 auf 36% anstieg⁽¹⁾,
- P. in der Erwägung, daß es, wenn alle Beihilfen - die horizontalen, die sektorspezifischen und die mit regionaler Zielsetzung - zusammen betrachtet werden, in bezug auf Niveau und Volumen der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen, unter anderem auch durch deren sehr unterschiedliche Haushaltskapazitäten bedingt, zu einem immer größeren Gefälle gekommen ist, bei dem einige Regionen der wohlhabendsten Länder am besten und die benachteiligten Regionen am schlechtesten dastehen,
- Q. in der Erwägung jedoch, daß mit der Beihilferegulierung mit regionaler Zweckbestimmung (Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und c EGV) und der Strukturpolitik (Ziele 1 und 2) spezifische und unterschiedliche Zielvorgaben verfolgt werden,
- R. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten bei den nationalen staatlichen Beihilfen unterschiedliche Zielvorgaben verfolgen können,
- S. in der Erwägung, daß mit der in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und c EGV vorgenommenen Gebietsunterteilung die Gebiete abgegrenzt werden, in denen die Unternehmen attraktivere Beihilfe erhalten können als im übrigen Teil des Gemeinschaftsgebiets, und daß damit durch Förderung entsprechender Investitionen zur exogenen Entwicklung dieser Regionen beigetragen wird,
- T. in der Erwägung, daß die Kommission in dem Streben, diese Diskrepanzen abzubauen und dem Ziel einer strengen Konzentration der Regionalbeihilfen im Sinne der von ihr in ihrer Mitteilung "Agenda 2000" und in einschlägigen Verordnungsvorschlägen vorgeschlagenen Reform der Strukturfonds (insbesondere Senkung des Prozentsatzes der für Gemeinschaftsbeihilfen in Frage kommenden Bevölkerung von derzeit 51% auf 35-40% bis zum Jahr 2006) gerecht zu werden, drei Dokumente vorgelegt hat: eine allgemeine Mitteilung über die Regionalpolitik und die Wettbewerbspolitik, neue Leitlinien für die Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und c und einen Beschluß über einen multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben,

(¹) XXVII. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik (1997), S. 65.

1. ist der Ansicht, daß die Wettbewerbsvorschriften das korrekte und transparente Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten müssen; vertritt die Ansicht, daß die Ausnahmen von der Regel des freien Wettbewerbs, nämlich die staatlichen Beihilfen, allein durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sind, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu erhalten und zu stärken;
2. nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, den Höchstsatz der im Rahmen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und c EGV förderfähigen Bevölkerung zu senken, so daß angesichts der geplanten Senkung des globalen Höchstsatzes der für Gemeinschaftsbeihilfen in Frage kommenden Bevölkerung von 51 % auf 35-40 % das Verhältnis zwischen den beiden regionalpolitischen Zoneneinteilungssystemen eine größere Kohärenz ermöglichen wird;
3. schlägt vor, daß die Kommission in ihre Leitlinien im Zusammenhang mit Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a EGV ausdrücklich alle Regionen miteinbezieht, die unter das Ziel 1 fallen werden, d.h. nicht nur die Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, sondern auch die Regionen in äußerster Randlage und die Regionen, die die Kriterien des derzeitigen Ziels 6 erfüllen;
4. ist der Auffassung, daß die Bestimmung der Regionen, in denen im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a EGV "die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht", aufgrund des neuen Ziels 1 vorzunehmen ist;
5. unterstreicht allerdings, daß im Falle einiger begrenzter Ausnahmen von der Norm in der Liste der unter Ziel 1 fallenden Regionen diese Ausnahmen auch in den Aufstellungen der Regionen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a EGV erscheinen müßten;
6. billigt auch die Bestimmungen der neuen Leitlinien, wonach die Gewährung von Beihilfen für Erstinvestitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen davon abhängig gemacht wird, daß diese Investitionen und Arbeitsplätze in dem betreffenden benachteiligten Gebiet während einer Mindestzeit aufrechterhalten werden, und wonach diese Beihilfen auch für immaterielle Investitionen (Technologietransfers) gewährt werden können;
7. ist allerdings aus Gründen der Kohärenz besorgt wegen etwaiger Divergenzen zwischen den im Rahmen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c EGV angewandten Kriterien und den gemeinschaftlichen Kriterien, die für die Förderungswürdigkeit im Rahmen des neuen Ziels 2 gelten;
8. ist der Ansicht, daß das Konzept der Verwirklichung einer besseren Kohärenz nichtsdestoweniger ein Element der Flexibilität bei der Bestimmung sowohl der förderfähigen Gebiete als auch der für staatliche Beihilfen in Frage kommenden Gebiete beinhalten sollte;
9. stellt fest, daß es kein Rechtsinstrument gibt, um die Kohärenz von Regionen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a EGV und von künftigen Ziel 2-Gebieten zu erzwingen, und daß die Kohärenz deshalb auf freiwilligen Beschlüssen der Mitgliedstaaten basieren wird;
10. ist besonders beunruhigt wegen der Bestimmungen der neuen Leitlinien, durch die die zulässige nationale Beihilfeintensität im Gegensatz zu früher auf folgende Werte beschränkt wird:
 - in den Ziel-1-Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 60% des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, auf nur noch 50% der Kofinanzierung und in den übrigen Ziel-1-Regionen auf 40%,
 - in den neuen Ziel-2-Regionen auf 20% und in einigen Fällen sogar auf 10%;
11. befürchtet, daß sich diese Beschränkung der nationalen Regionalbeihilfeintensität im Gesamtkontext des Rückgangs des absoluten Wertes der Gemeinschaftsbeihilfen nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung sowohl der am meisten benachteiligten Regionen des Ziels 1 als auch vieler Regionen des neuen Ziels 2, die weniger Hilfe erhalten als in der Vergangenheit (in

Schwierigkeiten befindliche städtische Gebiete, im Niedergang begriffene ländliche Gebiete), auswirken wird;

12. unterstreicht ferner, daß die derzeit nach den neuen Leitlinien zulässige Beihilfeintensität für Investitionen zugunsten von Regionen in äußerster Randlage und allen anderen geographisch benachteiligten Regionen, die im Vertrag von Amsterdam genannt werden, erhöht werden muß;
13. weist darauf hin, daß es auch in den wohlhabenderen Mitgliedstaaten strukturschwache Regionen gibt, deren Entwicklung und Umstrukturierung europäische Aufgabe bleiben muß;
14. weist darauf hin, daß eine Konzentration der Fondsmittel auf die am stärksten betroffenen Gebiete der Gemeinschaft nicht bedeuten darf, daß nationale Unterstützungsmaßnahmen nur in diesen Regionen zulässig sind;
15. ist bezüglich der Regionen, die den Status von Ziel-1-Regionen verlieren und sich in einer Situation des "phasing out" befinden, der Ansicht, daß die für die zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c geltenden Übergangsbestimmungen, die in den neuen Leitlinien vorgesehen sind (Übergangszeit von zwei Jahren für Betriebsbeihilfen und von vier Jahren für Beihilfen zugunsten von Erstinvestitionen) zu streng für diese Regionen sind, die ihren starken Entwicklungsrückstand kaum aufgeholt haben und deren Wirtschaft nach wie vor geschwächt ist; ist der Auffassung, daß im Falle von Regionen, die ihren Ziel-2-Status verlieren werden und für die die Förderung auslaufen soll, auf der Grundlage von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c für die Dauer der Auslaufphase Übergangsregelungen getroffen werden müssen;
16. steht daher auf dem Standpunkt, daß die Kommission ungeachtet der ausschließlichen Kompetenz, die ihr der EG-Vertrag für die Durchführung der Wettbewerbsvorschriften einräumt, gemäß Artikel 159 (vormals Artikel 130 b) des EG-Vertrags in allen oben erwähnten Fragen, deretwegen die betroffenen Regionen zu Recht besorgt sind, einen flexibleren Ansatz verfolgen sollte, um das vorrangige Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts nicht aufs Spiel zu setzen;
17. ist außerdem der Ansicht, daß es als Garant des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts nicht passiv bleiben darf, sondern das Recht hat, von der Kommission die Suche nach Lösungen zu verlangen, die gewährleisten, daß sich die Erhaltung der Wettbewerbssituation und das Streben nach einem Abbau des Regionalgefälles besser miteinander vereinbaren lassen, als es derzeit der Fall ist;
18. befürchtet, daß es, wenn derartige Lösungen, die durch den Entwicklungsrückstand und die Schwierigkeiten einiger der betroffenen Regionen gerechtfertigt sind, nicht gefunden werden, zu einer Zunahme fiskalischer Ersatzmaßnahmen kommen wird, die das Funktionieren des Binnenmarktes schwer beeinträchtigen können;
19. vertritt die Auffassung, daß Wettbewerbsverzerrungen, Überbietungen zwischen Regionen und mögliche Standortverlagerungen infolge der nationalen Beihilfepolitik in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeschränkt werden sollten;
20. wünscht folglich eine allgemeine Stärkung der Kohärenz zwischen der Politik zur Förderung der Unternehmensentwicklung und der gemeinschaftlichen Regionalpolitik, ist jedoch der Auffassung, daß den Staaten ein gewisser Ermessensspielraum belassen werden muß;
21. fordert von der Kommission, daß sie in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden ein Beobachtungs- und Kontrollsystem aufbaut, welches das langfristige Engagement der geförderten Unternehmen für die regionale Entwicklung sichert, um so zu verhindern, daß transnationale Unternehmen durch starke Wanderung die Vorteile von Beihilfen nutzen, ohne regionale langfristige Wirtschaftstätigkeiten auszubauen;

22. billigt in diesem Zusammenhang den jüngsten Beschluß der Kommission über einen multi-sektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben, der darauf abzielt, die Beihilfen für Vorhaben mit großer Kapitalintensität auf Fälle zu beschränken, in denen sie, ohne eine größere Wettbewerbsverfälschung hervorzurufen, unstrittige regionale Auswirkungen haben, indem sie direkt und indirekt zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen;
23. wünscht aus Sorge um die Kohärenz, daß die Kommission dieses Verfahren, das derzeit im Versuchsstadium ist, in Zukunft auf alle sensiblen Bereiche ausdehnt, in denen es derzeit noch besondere Vorschriften für die Kontrolle staatlicher Beihilfen gibt (Automobil-, Schiffs-, Eisen- und Stahl- sowie Textilindustrie);
24. fordert die Kommission außerdem auf, um den Anforderungen im Bereich der Evaluierung zu genügen, allgemeine Überlegungen über die regionalen Auswirkungen sämtlicher horizontaler (Beihilfen für F&E und die Umwelt) und sektoraler (Beihilfen für die Schiffs-, die Automobil- und die Eisen-, Stahl- und Textilindustrie) Beihilfesysteme der Mitgliedstaaten anzustellen und die positiven und negativen Auswirkungen der staatlichen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen (Investitionsbeihilfen, Zinszuschüsse, Beschäftigungsbeihilfen, Verkehrsbeihilfen usw.) so präzise wie möglich zu bewerten;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.